

SEPA und das deutsche Lastschriftverfahren

Herzlich willkommen...



SEPA und das deutsche Lastschriftverfahren

- **SEPA – Vision und Vergangenheit**

Begriffsbestimmungen, allg. Infos

- **SEPA - Gegenwart**

u.a. Lastschriftmandate

- **SEPA - Zukunft**

Was kommt auf Sie zu?

- **Glossar / Anhang**

Begriffsbestimmung

- **SEPA = Single Euro Payments Area**
- **PSD = Payment Services Directive (Zahlungsdienste-Richtlinie)**
- **Sammelbegriff** für eine Vielzahl von politischen und technischen Aktivitäten zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes

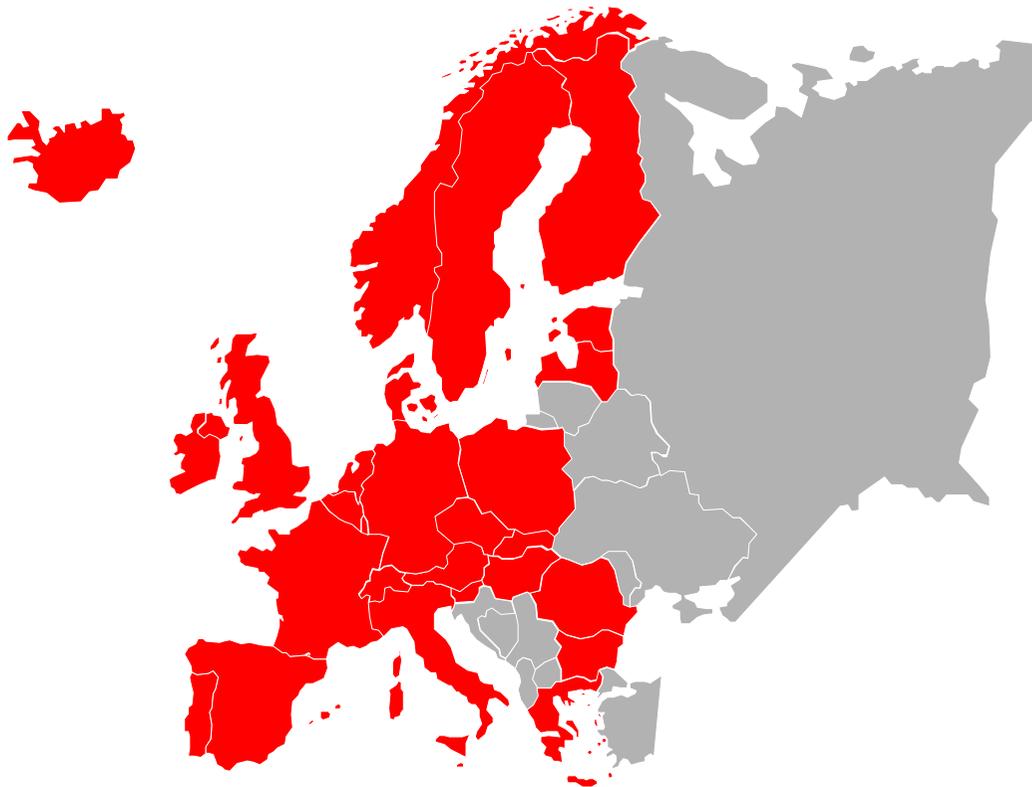
- Innerhalb **SEPA** können Bürger, Händler und Unternehmen **Zahlungen** im gesamten Euro-Währungsgebiet
 - über ein einziges Konto
 - unter Verwendung einheitlicher Zahlungsinstrumente
 - so einfach und sicher

wie heute auf nationaler Ebene vornehmen.

= Behandlung aller Zahlungen innerhalb Europas als Inlandszahlungen

- **Zielsetzung:** Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrs-raumes in Europa, der das Wirtschaftswachstum und das Zusammenwachsen in Europa fördert.

Der neue europäische Zahlungsverkehrsraum umfasst mit Deutschland 32 Teilnehmerstaaten

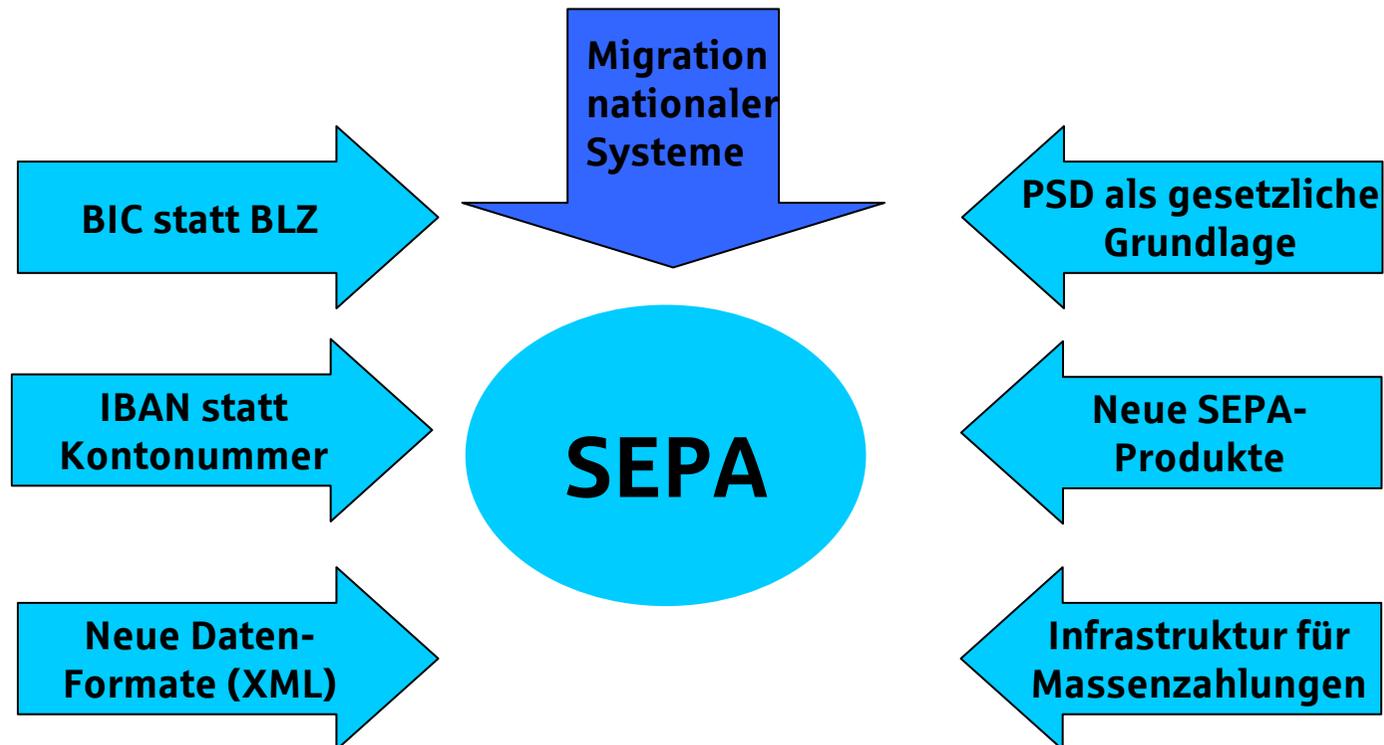


 Teilnehmende Länder

Land	Land
Belgien	Malta
Bulgarien	Monaco
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Norwegen
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Rumänien
Großbritannien	Schweiz
Irland	Schweden
Island	Spanien
Italien	Slowenien
Liechtenstein	Slowakei
Litauen	Tschechien
Luxemburg	Ungarn
Lettland	Zypern

Was ist SEPA?

Zusammenspiel vieler Komponenten



- 1999: Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion
- 2002: Einführung der europäischen Einheitswährung
- Konsequenz und Ziel der Europäischen Kommission:
 - Schaffung einer Single Euro Payments Area (SEPA) zur Förderung der Effizienz der Zahlungsverkehrs-Systeme
 - Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Binnenzahlungsverkehrs (BZV)
 - Mittelfristiges Ziel: **Migration nationaler Systeme nach SEPA**

- Zeitrahmen:
 - SEPA –Überweisung seit 28.1. 2008
 - SEPA – Lastschrift seit/ab 2. November 2009*)
 - Ablösung der nationalen ZV-Verfahren ab dem Jahr 201X
- *) zunächst nur mit wenigen Teilnehmer-Ländern!

Chancen durch Einführung von SEPA

- Europaweite Konten-Reduzierung. Dadurch einfachere Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- Möglichkeit der Liquiditäts-Konzentration.
- Senkung von internen Prozesskosten durch standardisierte Abläufe/Systeme im Inlands- und Auslands-ZV.
- Erhöhung der Eintrittsbereitschaft in neue Märkte wegen vorhandener identischer ZV-Verfahren.
- Unterstützung neuer Absatzmöglichkeiten.
- Bessere Zahlungssteuerung durch SEPA-Lastschriften.
- Optimierung der Liquiditätssteuerung durch SEPA-Lastschriften.

Insbesondere Kunden mit europäischer Ausrichtung werden von SEPA profitieren! (z.B. Firmen mit multinationaler Präsenz)

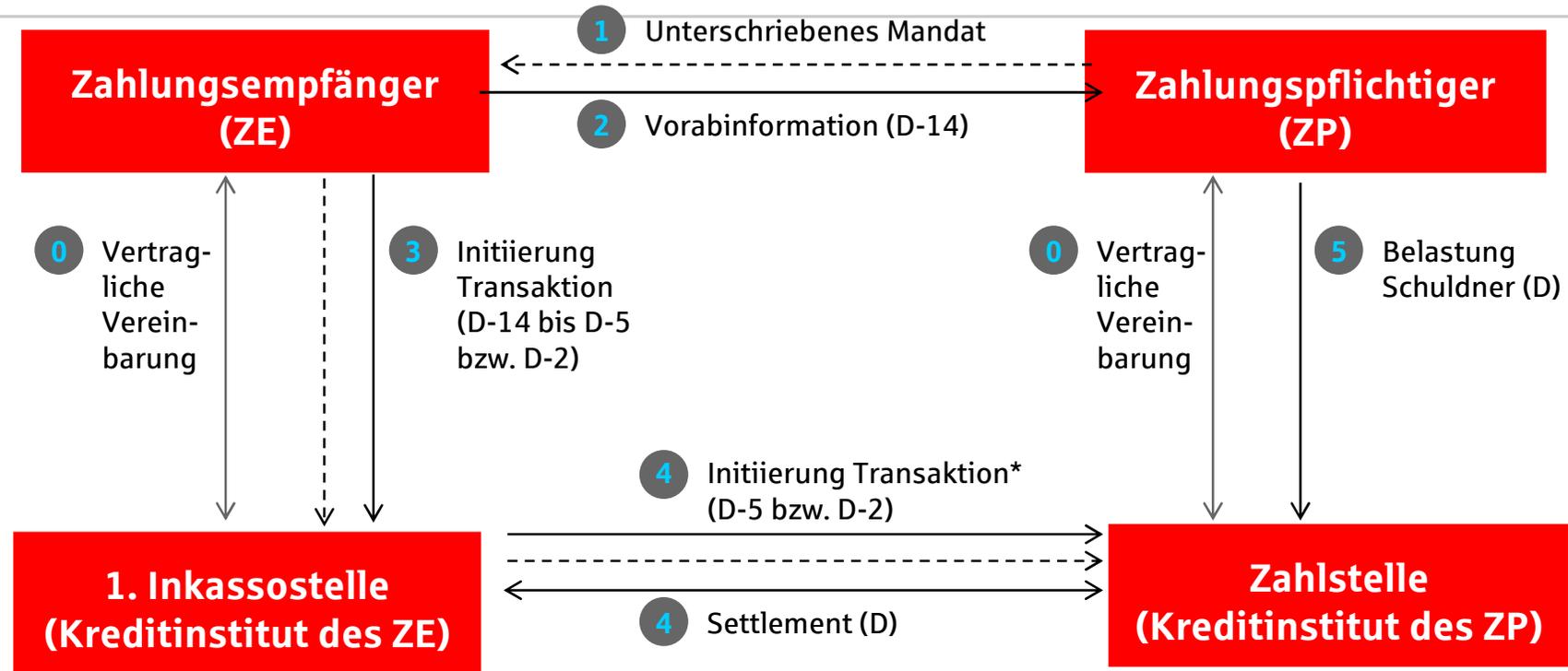
SEPA- Lastschrift (sukzessive seit 11/2009)

- SEPA-Lastschrift auch für grenzüberschreitende Einzüge
- Für die aktive Einsatzbereitschaft muss PSD (Payment Service Directive) in Europa umgesetzt sein (jedes einzelne Kreditinstitut in der EU muss beitreten)
 - in Deutschland seit 01.11.09 verpflichtend
- Einsatz der SEPA-Lastschrift in Europa spätestens: 01.11.2010
 - Sparkassenverbund spätestens zu diesem Termin
- SEPA-Lastschrift wird zusätzlich zu den nationalen Verfahren (Lastschrift und Einzug) eingeführt
- Nach Einführung der SEPA-Lastschrift „marktgetriebene“ Migration der nationalen Verfahren geplant.

- Mandatserteilung von Zahlungspflichtigem an Zahlungsempfänger
- Mandatsgültigkeit bei Nicht-Nutzung: 36 Monate
- Vereinbarung von Fälligkeitsterminen zwischen Zahlungs-Empfängern und Zahlungs-Pflichtigen.
 - Einreichung von Lastschriften terminlich gebunden!
- Verwendung von IBAN und BIC
- Transaktionswährung im Interbank-Verkehr ist EUR. Konten der Beteiligten können auch in anderen Währungen geführt sein.
- Verwendung von Identifizierungs-Nummern für Zahlungsempfänger (Beantragung bei Bundesbank über www.bundesbank.de) und Mandate, um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen.

- Einzel- und Sammellastschriften möglich.
- Verwendungszweck 140 Stellen
- Einstellung/ Erfassung zusätzlicher Referenzinformationen möglich.
- Vorhandene nationale Meldepflichten bestehen auch für Lastschriften (=Zahlungen).
- Elektronische Mandats-Unterschrift ist geplant.
- Rückgabemöglichkeit (Refund) innerhalb von 8 Wochen (ab Belastungstag) “wegen Widerspruch“.
- Widerspruch aufgrund eines fehlenden Mandats innerhalb von 13 Monaten.

SEPA-Lastschriftverfahren



0 = vertragliche Vereinbarung, z.B. AGBs, Sondervereinbarungen usw.

1 = unterschriebenes Mandat zw. Zahlungsempfänger und –pflichtigem

2 = Vorabinformation an Zahlungspflichtigen – Rechnung/Info o.ä.
mdst. 14 Tage vor Zahlung

3= Initiierung Transaktion, d.h. Einreichung mdst. 14 Tage vor
Fälligkeit, spätestens jedoch 5 Tage (bei Erst-/Einmal-Lastschriften)
bzw. 2 Tage (bei Folgelastschriften)

4 = Settlement – Gutschrift (D=Fälligkeitstag)

5 = Belastung Schuldner (D=Fälligkeitstag)

SEPA - Lastschrift Mandat

Da die bisherigen Einzugsermächtigungen nicht für die SEPA-Lastschrift verwendbar sind, ist es erforderlich, dass Sie sich im Vorfeld neue SEPA-Lastschriftmandate von Ihren Kunden einholen.

In der Übergangsphase empfehlen wir Ihnen, z. B. bei neuen Geschäftsabschlüssen oder bei Vertragsänderungen die sogenannten „**Kombimandate**“ einzusetzen.

Kombimandate sind eine Kombination von deutscher Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat. Sie ermöglichen es Ihnen zunächst die deutsche Lastschrift zu nutzen und später auf das SEPA-Lastschriftverfahren zu wechseln

SEPA - Lastschrift

Aufbau des Mandates I

Rechtliche Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Lastschrift ist ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat. Dieses muss grundsätzlich schriftlich durch den Zahlungspflichtigen an den Zahlungsempfänger erteilt und unterschrieben werden. Der Zahlungsempfänger ist zur Verwendung eines einheitlichen Autorisierungstextes für das Mandat verpflichtet. Der Autorisierungstext muss sowohl die Ermächtigung des Zahlungsempfängers enthalten, Zahlungen vom Konto Ihres Kunden mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen, wie auch die Weisung an das einlösende Kreditinstitut, Zahlungen vom Konto Ihres Kunden mittels SEPA-Lastschrift einzulösen.

SEPA - Lastschrift

Aufbau des Mandates II

Der Autorisierungstext enthält je nach Lastschriftvariante außerdem eine Belehrung über den Erstattungsanspruch des Kunden:
Dieser beträgt in der Basisvariante, also der SEPA-Basis-Lastschrift, acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung.

SEPA - Lastschrift

Aufbau des Mandates III

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Autorisierungstext für ein SEPA-Lastschriftmandat für die Basis-Lastschrift)

SEPA - Lastschrift

Aufbau des Mandates IV

Folgende Angaben sind vom Zahlungsempfänger auf jedem SEPA-Lastschriftmandat anzugeben:

- **Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,**
- **Mandatsreferenz,**
- **Kennzeichnung, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.**

SEPA- Lastschrift Mandat - Unterschiede

1. SEPA – Basislastschriftmandat (SEPA Core)

- Geschäfte jeglicher Art
- „Nachfolger“ der deutschen Einzugsermächtigung

2. SEPA – Firmenlastschriftmandat (SEPA B2B)

- nur Geschäfte zwischen Unternehmen
- „Nachfolger“ des deutschen Abbuchungsauftrages

SEPA- Lastschrift Mandat - Beispielformulare

SEPA- Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

MUSTERGMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__|____|____|____|____|____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

SEPA- Lastschrift Mandat - Beispielformulare



SEPA- Lastschriftmandat für eine einmalige Zahlung

**Änderungen gegenüber dem
Standardfall (wiederkehrende
Zahlungen) sind farbig markiert**

MUSTERGMBH, ROSENWEG 2, 0 0 0 0 0 I R G E N D W O

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, **einmalig eine Zahlung** von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__|____|____|____|____|____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

SEPA- Lastschrift Mandat - Beispielformulare

weitere Varianten:

- Kontoinhaber weicht vom Schuldner ab
- Mandatsreferenz fehlt (wird/muss nachgereicht werden)
- SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil eines Vertrages (z.B. Abonnement, Versicherung)

SEPA- Lastschrift Kombimandat

Das Kombimandat ermöglicht Lastschrifteinzüge zunächst per

- Einzugsermächtigung auf der Basis des Lastschriftabkommens und zukünftig per
- SEPA-Lastschriftmandat gemäß den Bestimmungen des „SEPA Core Direct Debit

Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Für die Einzugsermächtigungslastschrift werden Kontonummer und Bankleitzahl der IBAN entnommen. Ansonsten müsste der Zahler diese auf dem Kombimandat zusätzlich angeben.

Über den Wechsel auf die SEPA-Lastschrift muss der Zahler rechtzeitig unterrichtet werden, da sich die Widerspruchsfristen unterscheiden.

Aufhebung des Mandates und Verwahrung

Der Zahlungspflichtige kann das SEPA-Lastschriftmandat durch Erklärung gegenüber seinem Kreditinstitut (bzw. Zahlungsdienstleister) widerrufen. Um weitere Einzüge durch den Zahlungsempfänger zu beenden, muss der Zahlungspflichtige - wie im heutigen Einzugsermächtigungs-lastschriftverfahren üblich – das SEPA-Lastschriftmandat gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen. Dies geschieht in der Praxis im Rahmen der Kündigung eines Vertrages oder durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger.

Generell gilt das SEPA-Lastschriftmandat unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen.

Sollte jedoch binnen 36 Monaten seit letztem Einzug keine Folgelastschrift vom Zahlungsempfänger eingereicht werden, verfällt dieses Lastschriftmandat. Sollen nach Ablauf dieser Frist erneut SEPA-Lastschriften eingezogen werden, muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat vom Zahlungsempfänger eingeholt werden.

Aufhebung des Mandates und Verwahrung

Das SEPA-Lastschriftmandat verbleibt dauerhaft beim Zahlungsempfänger und muss dort bis zu 14 Monate nach dem letzten Lastschrifteinzug im Original verwahrt werden.

Die Übermittlung eines Lastschriftdatensatzes an das einlösende Kreditinstitut verkörpert daher auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung, die SEPA-Lastschrift einzulösen.

Deshalb verzichtet die Sparkasse bzw. das einlösende Kreditinstitut auf eine tatsächliche Vorlage des schriftlichen SEPA-Lastschriftmandats.

Dieses kann jedoch im Bedarfsfall jederzeit von der Sparkasse angefordert werden.

Für die neue SEPA-Firmen-Lastschrift, die wesentliche Merkmale der deutschen Abbuchungsauftragslastschrift enthält, benötigen Sie im Vorfeld auch eine Ermächtigung - das sogenannte **SEPA-Firmenlastschrift-Mandat**.

Dieses enthält ebenfalls die Weisung an das einlösende Kreditinstitut, die Belastung vorzunehmen. Weiterhin erklärt der **Zahlungspflichtige**, der **kein Verbraucher** sein darf, den Verzicht auf seinen Erstattungsanspruch nach erfolgter Einlösung.

Das Mandat verbleibt dauerhaft beim Zahlungsempfänger.

Nach Erteilung des Mandats, jedoch vor der ersten Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift muss der Zahlungspflichtige die Erteilung des Mandats seinem Kreditinstitut bestätigen, indem er wesentliche Daten des Mandats übermittelt und diese Information unterzeichnet.

Dies stellt sicher, dass nur SEPA-Firmen-Lastschriften eingelöst werden, für die der Zahlungspflichtige tatsächlich ein Mandat erteilt und bei dem er auf seinen Erstattungsanspruch verzichtet hat.

Liegt diese Bestätigung zum Zeitpunkt der Einlösung nicht vor, wird die Lastschrift nicht eingelöst und an den Einreicher zurückgegeben. Welche Einzelheiten für die Einlösung benötigt werden, sollte der Zahlungspflichtige mit seinem Kreditinstitut klären.

SEPA - Firmenlastschrift Aufbau des Mandats I

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

(Autorisierungstext für ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat)

SEPA - Firmenlastschrift

Aufbau des Mandats II

Folgende Angaben sind vom Zahlungsempfänger auf jedem SEPA-Firmenlastschriftmandat anzugeben:

- **Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,**
- **Mandatsreferenz,**
- **Kennzeichnung, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.**

SEPA- Firmenlastschrift Mandat - Beispielformulare

SEPA- Firmenlastschrift- mandat für wiederkehrende Zahlungen

MUSTERGMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Firmenlastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

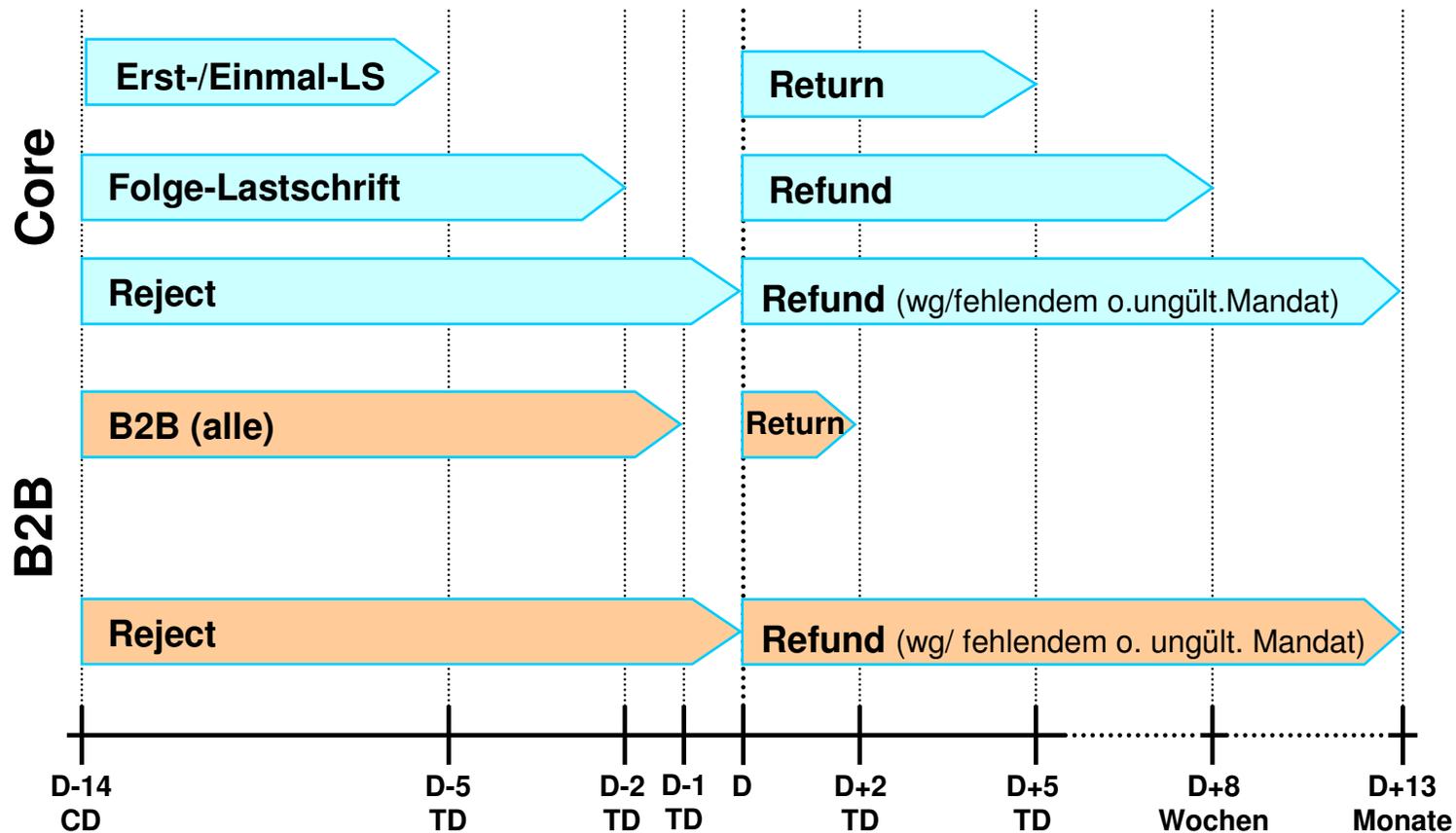
SEPA- Firmenlastschrift Mandat - Beispielformulare

weitere Varianten:

- SEPA – Firmenlastschrift für eine einmalige Zahlung
- Mandatsreferenz fehlt (wird/muss nachgereicht werden)
- SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil eines Vertrages (z.B. Abonnement, Versicherung)

SEPA-Lastschriftverfahren

Zusammenfassung der wichtigsten Fristen



* CD = Kalendertag TD = Target-Tag

Art, Beschreibung der Rückgabe-Transaktion, Frist

- Reject
 - Rückgabe/Zurückweisung einer Lastschrift vor Settlement
 - Gründe: Formatfehler, Ungültige IBAN, Konto nicht existent
 - Frist: bis D*
- Return
 - Rückgabe einer SEPA-Lastschrift nach Settlement durch die Zahlstelle
 - Gründe: keine Belastung Kundenkonto möglich (keine Deckung, Konto für SEPA-LS gesperrt, Konto nicht existent)
 - Frist: D bis D+5 Target-Tage**
- Refund
 - Rückgabe einer SEPA-Basislastschrift durch die Zahlstelle wegen Widerspruchs durch den Zahler gegen eine autorisierte Lastschrift
 - Frist: D bis D+8 Wochen

Art, Beschreibung der Rückgabe-Transaktion, Frist

- Refund
 - Rückgabe einer SEPA-Basislastschrift durch die Zahlstelle wegen Widerspruchs durch den Zahler gegen eine unautorisierte Lastschrift
 - Frist: D bis D+13 Monate
- Refusal
 - Rückgabe vor Fälligkeit durch den Zahler, z.B. bei Sperrung des Kontos für Lastschriften durch den Zahler
 - Frist: Bis D*
- Request for cancellation
 - Rückruf einer Lastschrift durch die 1. Inkasso stelle vor Settlement
 - Frist: Bis D*

Art, Beschreibung der Rückgabe-Transaktion, Frist

- Reversal
 - Rückbuchung der Lastschrift nach Settlement durch die 1. Inkassostelle auf Weisung des Einreichers, z.B. wegen Doppelausführung (Wirkung wie Überweisung)
 - Frist: D bis D+2 Target-Tage

- Erläuterung:
 - D = Due Date = Fälligkeitsdatum
 - * R-Transaktionen vor Settlement sind am Tag D bis zur Cut-Off-Zeit möglich
 - ** Gemäß ZKA-Kundenbedingungen Abschnitt 2.4.1 beträgt die Frist maximal 2 Geschäftstage nach Belastung

Warum kein Start zum 1. Nov. 2009?

(.. und auch jetzt noch sehr geringe Beteiligung)

- Bisher nur geringe Nutzung: Täglich nur wenige Hundert Lastschriften
- Von den 32 Ländern, die bisher an SEPA teilnehmen, zeichneten
 - ⇒ SEPA-Überweisung 4.458 Kreditinstitute
 - ⇒ SEPA-Basis-Lastschrift 2.607 Kreditinstitute
96 % davon in den Ländern Deutschland (49%) Österreich (26%),
Italien (17%) und Dänemark (4%)
 - ⇒ SEPA-B2B-Lastschrift 2.365 Kreditinstitute
98% davon in den o.g. 4 Ländern
- In Italien ist die Nutzung aufgrund fehlender Umsetzung und Implementierung der PSD praktisch nicht möglich.
- Dänemark ist kein Land der Eurozone.
- rd. 8.000 Kreditinstitute sind in Europa ansässig - 2.121 in der BRD
(Stand: 05/2010)

Status der Zeichnungen: Basis-LS 19.10.2009

Deutschland	1.269	Irland	5	Norwegen	0
Österreich	686	Luxemburg	4	Slowenien	0
Italien	452	Polen	2	Monaco	0
Dänemark	97	Schweden	2	Zypern	0
Belgien	31	Portugal	1	Malta	0
Frankreich	13	Bulgarien	1	Finnland	0
Niederlande	10	Ungarn	1	Slowakei	0
Griechenland	9	Tschechien	1	Estland	0
Großbritannien	8	Lettland	1	Island	0
Spanien	6	Rumänien	1	Liechtenstein	0
Schweiz	6	Litauen	1	Gibraltar	0

Status der Zeichnungen: B2B-LS 19.10.2009

Deutschland	1.243	Irland	2	Norwegen	0
Österreich	547	Luxemburg	2	Slowenien	0
Italien	433	Polen	1	Monaco	0
Dänemark	97	Schweden	1	Zypern	0
Belgien	12	Portugal	1	Malta	0
Frankreich	1	Bulgarien	1	Finnland	0
Niederlande	5	Ungarn	1	Slowakei	0
Griechenland	6	Tschechien	1	Estland	0
Großbritannien	4	Lettland	0	Island	0
Spanien	6	Rumänien	0	Liechtenstein	0
Schweiz	1	Litauen	0	Gibraltar	0

Status der Zeichnungen: Überweisung 19.10.2009

Deutschland	1.815	Irland	9	Norwegen	131
Österreich	729	Luxemburg	47	Slowenien	20
Italien	681	Polen	23	Monaco	19
Dänemark	111	Schweden	7	Zypern	14
Belgien	39	Portugal	23	Malta	13
Frankreich	253	Bulgarien	19	Finnland	7
Niederlande	43	Ungarn	15	Slowakei	7
Griechenland	17	Tschechien	6	Estland	4
Großbritannien	28	Lettland	20	Island	4
Spanien	174	Rumänien	19	Liechtenstein	4
Schweiz	146	Litauen	8	Gibraltar	3

Zahlungsverkehr in der EU 2008

	EU	DE
Überweisung, Lastschrift, Scheckzahlung	60,0%	85,9%
Kartenzahlungen	40,0%	14,1%

Anteil am Gesamtwert	EU	DE
Überweisung	90,0%	35,2%
Lastschrift	6,0%	50,0%
Scheckzahlung	3,0%	0,4%

Technische Umsetzung SEPA-Lastschrift

- **SEPA-Basis-Lastschrift**

Spätestens ab 1. November 2010 müssen per Gesetz alle Banken in der Euro-Zone, die heute bereits bestehende Lastschriftverfahren in Euro anbieten, per SEPA-Basis-Lastschrift erreichbar sein.

Für Banken in den Nicht-Euro-Ländern des EWR gilt diese Regelung ab 1. November 2014.

- **SEPA-Firmen-Lastschrift**

Die SEPA-Firmen-Lastschrift bleibt ein freiwilliger Service, den Banken nicht zwingend anbieten/unterstützen müssen.

SEPA-Lastschriftverfahren im Überblick (I)



- Das SEPA-Lastschriftverfahren ermöglicht europaweit den Einzug von fälligen Rechnungsbeträgen
- Einführung eines exakten Fälligkeitsdatum zur Einlösung der Lastschrift (bisher Einlösung der Lastschrift bei Sicht)
 - Bei Erstlastschriften ist eine Vorlagefrist von fünf Bankarbeitstagen, bei Folge-lastschriften von zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit einzuhalten
- Widerspruchsfrist des Zahlungspflichtigen beträgt acht Wochen nach Kontobelastung
- Teilnahme nur mit neuer, eindeutiger Identifizierungsnummer (Creditor Identifier) des Einreichers
- Das SEPA-Lastschriftverfahren wird **ausschließlich online** (z.B. EBICS) angeboten

SEPA-Lastschriftverfahren im Überblick (II)

Das SEPA-Lastschriftmandat

- ... ermächtigt den Zahlungsempfänger den fälligen Betrag vom Zahlungspflichtigen einzuziehen
- ... beauftragt die Bank des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung des Lastschrift
- Das SEPA-Lastschriftmandat ersetzt nicht automatisch die deutsche Einzugsermächtigung
- D. h. es muss vom Zahlungspflichtigen ein neues SEPA-Mandat eingeholt werden

Die Creditor Identifier Number

- ... dient der eindeutigen Identifizierung des Lastschritteneinreichers
- ... muss vom Zahlungsempfänger einmalig beantragt werden (kann bereits bei der Bundesbank beantragt werden)
- ... gilt dann für alle künftig eingereichten SEPA-Lastschriften

SEPA-Lastschriftverfahren im Überblick (III)

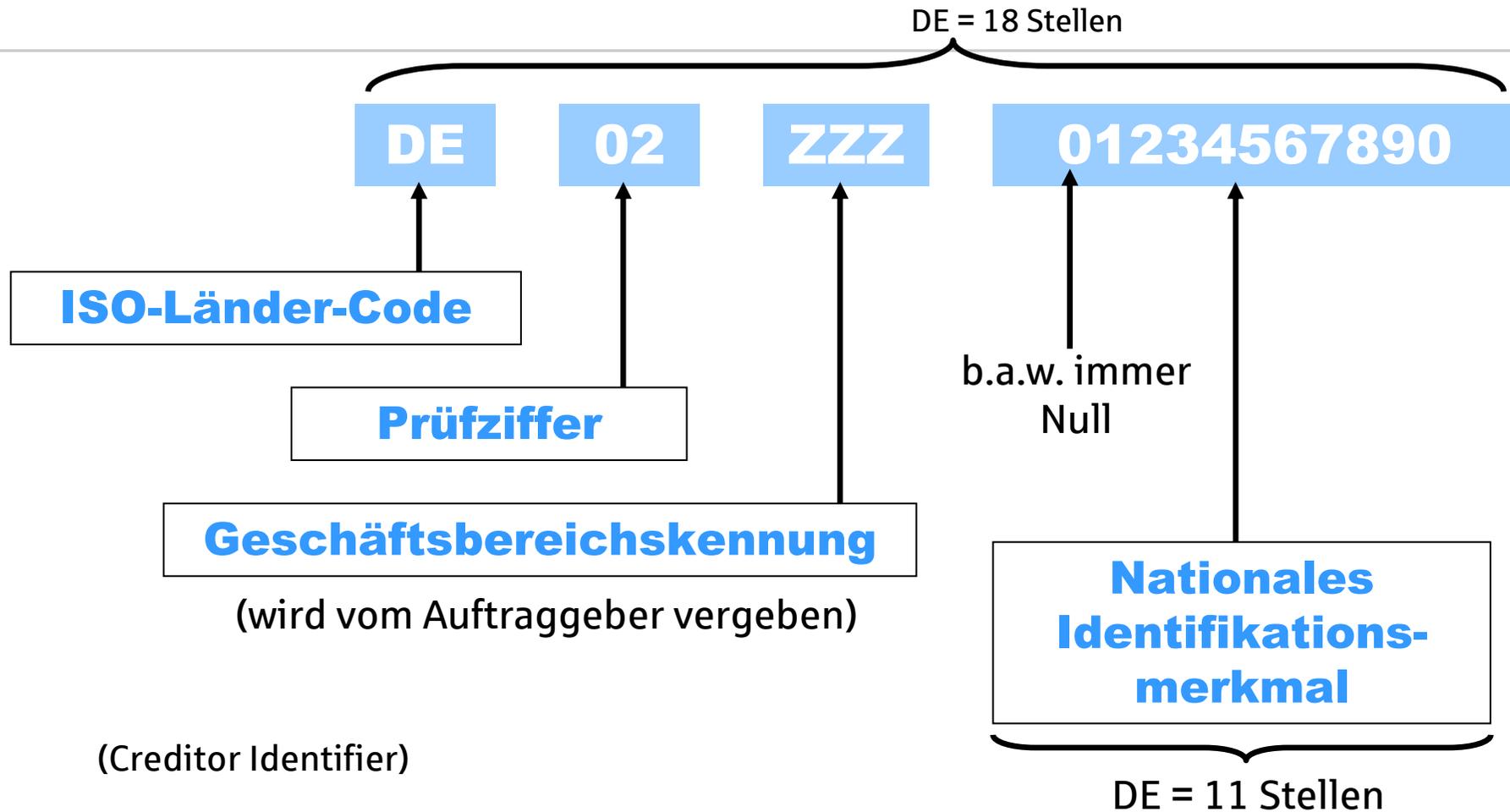
	Einzugsermächtigungsverfahren (DE)	SEPA Basis-Lastschrift (SEPA Core Direct Debit)
Nutzungsmöglichkeit:	- ausschließlich national, in Euro	- national und grenzüberschreitend, in Euro
Kundenkennung:	- Kontonummer und BLZ	- IBAN und BIC
Eindeutige Identifikation des Mandats:	- nein (lediglich Verweis auf Einzugsermächtigung beim Einzug einer Lastschrift)	- ja (durch Mandatsreferenz und Gläubiger-ID; Mitgabe im Datensatz beim Einzug einer Lastschrift)
Geltungsdauer des Mandats:	- Einzugsermächtigung gilt unbefristet bis auf Widerruf	- unbefristet; Mandatsverfall nach 36 Monaten bei Nichtnutzung
festes Fälligkeitsdatum:	- nein (bei Sicht)	- ja (due date) u. Vorabinformation („pre-notification“) an ZPfl. - Festgelegte Vorlaufzeiten: ♦ Erst- u. einmalige LS: due date ./ 5 Tage ♦ wiederkehrende LS: due date ./ 2 Tage
Aufbewahrung des Mandats:	- beim Zahlungsempfänger	- beim Zahlungsempfänger
Erstattungsanspruch des Zahlungspfl.	- max. 6 Wochen nach Rechnungsabschluss	- max. 8 Wochen nach Belastung
Grundlage	ZKA Lastschriftabkommen	EPC Regelwerk zu Direct Debit

SEPA-Lastschriftverfahren im Überblick (IV)

	Abbuchungsverfahren (DE)	SEPA Firmen-Lastschrift (SEPA B2B Direct Debit)
Nutzungsmöglichkeit:	- ausschließlich national, in Euro	- national und grenzüberschreitend, in Euro; jedoch nicht für Verbraucher, bzw. Privatkunden
Kundenkennung:	- Kontonummer und BLZ	- IBAN und BIC
Eindeutige Identifikation des Mandats:	- nein	- ja (durch Mandatsreferenz und Gläubiger-ID; Mitgabe im Datensatz beim Einzug einer Lastschrift)
Geltungsdauer des Mandats:	- Abbuchungsauftrag gilt unbefristet bis auf Widerruf	- unbefristet; Mandatsverfall nach 36 Monaten bei Nichtnutzung
festes Fälligkeitsdatum:	- nein (bei Sicht)	- ja (due date)
Aufbewahrung des Mandats:	- Abbuchungsauftrag wird durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Zahlstelle erteilt und dort verwahrt	- Originalmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger; Bestätigung Mandatserteilung gegenüber Zahlstelle durch den Zahlungspflichtigen erforderlich
Erstattungsanspruch des Zahlungspfl.	- nein	- nein
Grundlage	ZKA Lastschriftabkommen	EPC Regelwerk zu Direct Debit

SEPA-Lastschriftverfahren

Gäubiger-ID-Nummer



Vergabe der Gläubiger-ID durch die DtBBk.

SEPA-Lastschriftverfahren Kreissparkasse München Starnberg

Gäubiger-ID-Nummer

Antrag auf Erteilung einer Gläubiger-ID:

- ausschließlich „on-line“ im Internet
 - www.glaebiger-id.bundesbank.de
- Die Ausgabe erfolgt per Mail
- Benötigte Daten:
 1. Name, Firma und Anschrift
 2. Registriernummer (Register“art“ und –ort, Legitimation)
 3. Angaben zu einer Ansprechperson
 - a) Name
 - b) Telefonnummer
 - c) E-mail-Adresse

Ihre Vorbereitung auf die passive SEPA-Fähigkeit

- Prüfung und ggf. Anpassung der ZV-orientierten Prozesse und Systeme bzgl. beschriebener SEPA-Daten in den Kontoauszügen und ggf. Informationsdateien.*
- Prüfung und ggf. Anpassung der Prozesse, Systeme und Schnittstellen, die an den Zahlungsverkehr angrenzen (Kreditoren-, Debitoren-, Personal-Buchhaltung etc.). *
- Platzierung von eigenem BIC/IBAN auf Rechnungsformularen, relevanten Geschäftsdokumenten und Internet-Seiten.

***) Abstimmung mit den Software-Lieferanten erforderlich (z.B. AKDB)**

Ihre Vorbereitung auf die aktive SEPA-Nutzung

- Realisierung der passiven SEPA-Fähigkeit (Muss).
- Frühzeitige Ergänzung der Geschäftspartner-Bankdaten um BIC und IBAN
- Überprüfung der eingesetzten Electronic Banking/ Zahlungsverkehr-Produkte (z.B. Star Money, S-Firm)

Ihre Vorbereitung auf die aktive SEPA-Nutzung

Werden Sie sich bewusst über die Struktur Ihres Zahlungsverkehrs

- Stückzahlen und Volumina
- Empfänger-Länder: DE, EU/EWR, CH, Drittstaaten
- Zahlungswährungen: Euro, Fremdwährung
- - Ist Ihre FiBu für die SEPA vorbereitet?
- - Wie verhalten sich Ihre Kunden hinsichtlich SEPA?
- - Weisen Sie IBAN und BIC auf Ihren Rechnungen und Briefbögen aus!
- Erfragen Sie bereits heute IBAN und BIC Ihrer Kunden.

➔ Bei Nutzung von  Firm32 werden IBAN und BIC bei inländischen Kontoverbindungen automatisch mitangelegt!

- 4. fordert die Kommission erneut auf, einen klaren, geeigneten und verbindlichen Termin für den Abschluss der Umstellung auf SEPA-Instrumente bis spätestens 31. Dezember 2012 festzulegen, wobei ab diesem Termin alle Zahlungen in Euro unter Verwendung der SEPA-Standards erfolgen müssen;
- 7. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Konsultation aller Beteiligten, die Frage eines harmonisierten, langfristigen, wirtschaftlichen SEPA-Lastschriftverfahrens, das europaweit anwendbar, kosteneffizient und verbraucherfreundlich sein sollte, endgültig bis spätestens 30. September 2010 zu klären; hebt hervor, wie wichtig es ist, dass dieses Verfahren in enger Zusammenarbeit zwischen dem Zahlungsverkehrssektor und der Kommission und im Einklang mit den EU-Wettbewerbsvorschriften und dem Gemeinschaftsrecht entwickelt wird;

Quelle: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2010

Reject

- Lastschriftrückgaben vor Settlement durch die Bank des Zahlungsempfängers, den Clearing- und Settlement-Mechanismus oder die Bank des Zahlungs-Pflichtigen aus technischen oder betrieblichen Gründen.

Return

- Lastschriftrückgaben nach Interbanken-Settlement durch die Bank des Zahlungs-Pflichtigen aus technischen oder betrieblichen Gründen (spätestens D+5 TD).

Refund

- Widerspruch des Debtors aus jeglichem Grund spätestens D + 8 Wochen (nicht bei B2B-Variante).
- Widerspruch des Debtors aufgrund nachweislich fehlendem oder ungültigem Mandat spätestens D + 13 Monate.

Refusal

- Möglichkeit des Debtors, sein Konto für SEPA-Lastschriften zu sperren.

Revocation

- Rückruf der Lastschrift durch den Creditor vor Ausführung durch die Creditor's Bank.

Reversal

- Optionaler Rückruf der Lastschrift durch den Creditor nach Settlement (spätestens D + 2 TD) mit dem Ziel, dem Debtor den Einzugsbetrag wieder gutzuschreiben (durch eine besonders gekennzeichnete Überweisung).

due date

- Fälligkeitsdatum einer SEPA-Lastschrift

pre-notification

- Vorabinformation des Zahlungspflichtigen bei der SEPA-Lastschrift

creditor

- Zahlungsempfänger der SEPA-Lastschrift

creditor's bank

- Bank des Zahlungsempfängers (= Einreicher der SEPA-Lastschrift)

debitor

- Zahlungspflichtiger der SEPA-Lastschrift

Kombimandat

- Kombination aus Einzugsermächtigung und SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

BIC

- Bank Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)

IBAN

- International Bank Account Number (Internationale Kontonummer)

CIN

- Creditor Identifier Number (Gläubiger Identifizierungsnummer)

direct debit

- Lastschrift)

SEPA core direct debit

- SEPA Basis-Lastschrift

SEPA B2B direct debit

- SEPA-Firmen-Lastschrift

SEPA Account Converter

- Konvertierungsprogramm für die Umstellung von Kontonummer auf IBAN und Bankleitzahl auf BIC

- **Payment Service Directive (PSD) als rechtlicher Rahmen für SEPA**
- Ziele der europäischen Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD):
 - Beseitigung von Marktzutrittsschranken durch rechtliche Harmonisierung und damit mehr Wettbewerb
 - Harmonisierung der Informationspflichten sowie der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer
 - Einheitliche Mindeststandards bezüglich Abwicklung und Haftung
- Nationale Umsetzung bis November 2009 geplant.

Hinweis: Umsetzung zu den geplanten Terminen nicht bei allen SEPA-Ländern

- **Anwendungsbereich**
 - Zahlungsdienste innerhalb der EU, wenn Dienstleister des Zahlers und des Empfängers in der EU ansässig sind.
 - Ausgenommen u. a. reine Bargeldtransfers, Geldumtausch, Scheckzahlungen.
- **Einführung von „Payment Institutions“**
 - Neue Kategorie von Zahlungsdiensteanbietern ohne Banklizenz, die Zahlungsdienste erbringen.
 - Vorsicht: Bonität!!
- **Umfassende Informationspflichten**
 - Sicherstellung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Zahlungsdienstleistungen

- Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) seit 31.10.2009
- Verlängerung der Widerspruchsfrist von 6 Wochen auf 2 Monate bei Änderung der AGBs
- Schaffung neuer (Sonder-) Bedingungen für den Zahlungsverkehr, OnlineBanking, Kartengeschäfte, etc.
- Europaweite schnellere Ausführungsfristen von Zahlungen ab 2012
- Erstattungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Sparkasse können über 13 Monate geltend gemacht werden
- Klare Haftungsregeln/Verantwortlichkeiten bei fehlerhafter oder nicht termingerechter Ausführung

Exkurs: „PSD“ (4)

Zahlungsdienste, welche PSD abdeckt:

1. Zahlungen innerhalb der EU 27 + 5 EWR-Mitgliedsstaaten (in EUR und Währungen der o.g. Staaten)
2. Einzahlungen auf und Auszahlungen von einem Zahlungskonto
3. Lastschriften, Überweisungen, Zahlungskarten
4. Zahlungsinstrumente (z.B. Autorisierungen für Online-Banking)
5. Finanztransfergeschäfte

Zahlungsdienste, welche PSD nicht abdeckt:

1. Zahlungen außerhalb der EU + 5 EWR-Mitgliedsstaaten (in EUR und Drittwährungen)
2. Barzahlungsvorgänge zwischen Zahler und Empfänger
3. Geldtransporte
4. Geldwechselgeschäfte
5. Scheck- und Wechselzahlungen, Reiseschecks
6. Transaktionen der Zentralbanken und Clearinghäuser

Exkurs: „PSD“ (5)

- Grundsätzlich gilt für alle Zahlungsaufträge in EU-/ EWR-Währungen innerhalb der EU-/EWR-Staaten zukünftig eine kürzere Ausführungsfrist.

Aufträge müssen innerhalb des Zugangstags plus einen weiteren Tag (D+1) ausgeführt werden. D.h., ist ein Auftrag an einem Buchungstag vor der Cut-Off-Zeit zugegangen, muss er bis zum Ende des nächsten Tages ausgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb der EU/ des EWR.

- Allerdings kann bis zum 31. Dezember 2011 eine Übergangsregelung für Euro-Zahlungen in Anspruch genommen werden. Dann gilt eine Ausführungsfrist von Zahlungstag plus drei Tage (D+3). Somit gilt die Frist D+1 erst ab dem 1. Januar 2012.
- Um den erhöhten Arbeitsaufwand zu berücksichtigen, gilt für beleg hafte Zahlungen eine jeweils um einen Tag verlängere Frist. Folglich ist die Frist für beleg hafte Aufträge bis zum 31. Dezember 2011 D+4 und ab dem 1. Januar 2012 D+2.
- Für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU/ des EWR, die nicht in Euro ausgeführt werden, gilt grundsätzlich D+4. Dies gilt ohne zeitliche Befristung, also auch über den 1. Januar 2012 hinaus.

Weitere Informationsquellen

Internet-Seiten (Auswahl):

- www.sparkasse.de/sepa
- www.bundesbank.de
- www.zentraler-kreditausschuss.de
- www.ebics-zka.de
- www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm
- www.jungfernflug.ibi.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Norbert Deres

Robert Weiß

**Kreissparkasse
München Starnberg**

